

**Stellungnahme**  
zum Bericht über die überörtliche Prüfung 2024

| Ziffer   | F / E*   | Inhalt  | Stellungnahme   | bereits erledigt | erfolgt noch | z.K. genommen |
|--|----------|---|---|------------------|--------------|---------------|
| <b><u>3. Haushalt und Finanzwirtschaft</u></b> |          |   |   |                  |              |               |
| 3.1  | <b>E</b> | <p><b>Über-/außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen</b></p> <p>Die Berichte erfolgten zum Teil unter dem Tagesordnungspunkt „Bericht der Amtsverwaltung“. Es wird angeregt, die Berichte unter einem eigenen Tagesordnungspunkt, z.B.: „Bericht über die über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen“ vorzulegen. Aus den Berichten ist nicht erkennbar, ob die Unabweisbarkeit jeweils geprüft wurde. Es wird daher angeregt, die Berichte um eine Spalte „Unabweisbarkeit geprüft“ zu ergänzen</p> |   |                  | x            | x             |
| 3.4  | <b>F</b> | <p><b>Spenden und Zuwendungen</b></p> <p>Die Übertragungsbefugnis des Amtsvorstehers nach § 18 AO i. V. m. § 76 Abs. 4 S. 4 GO ist bis zu einem Wert in Höhe von 1.000,00 € erteilt worden. Über Annahmen von Spenden für das Amt Eiderkanal mit einem Wert über 1.000,00 € hat der Amtsausschuss zu entscheiden. Dies ist nachweislich nicht erfolgt. Ab sofort und laufend hat der Amtsausschuss über die Annahme von Spenden für das Amt über einem Wert von 1.000,00 € zu entscheiden</p>                       | Ab 01/2024 werden alle Spenden in einer Exel-Tabelle geführt. Beschlussvorlagen für Spenden über 1.000 Euro werden zeitnah erstellt und in die nächste GV Sitzung zur Annahmeabstimmung gebracht. |                  | x            | x             |

\* F=Feststellung / E=Empfehlung

**Stellungnahme**  
zum Bericht über die überörtliche Prüfung 2024

|   |          |  |  |  |   |   |
|---|----------|--|--|--|---|---|
|   | <b>F</b> | Berichte der Bürgermeisterin oder der Bürgermeister bzw. der Amtsvorsteherin oder des Amtsvorstehers für die Gemeindevertretung bzw. den Amtsausschuss nach § 76 Abs. 4 S. 3 GO sind nicht erfolgt. Über alle Spenden, die den Geldwert von 50,00 € überschritten haben, ist ab sofort und laufend ein jährlicher Bericht abzugeben. Der Bericht stellt die Transparenz und Überwachung durch die Gemeindevertretung bzw. den Amtsausschusses und letztendlich auch durch die Öffentlichkeit sicher. | Ab 01/2024 werden alle Spenden in einer Excel-Tabelle geführt. Zukünftig wird im Folgejahr in der jeweiligen GV Sitzung dann über die Spenden aus dem Vorjahr berichtet. |  | x | x |
| <b>4. Unvermutete Prüfung der Finanzbuchhaltung</b> |          |  |  |  |   |   |
| 4.4   | <b>F</b> | <b>Tagesabschlüsse</b><br>Zukünftig hat die Tagesabstimmung gemäß DA FiBu täglich bzw. vor Beginn des folgenden Buchungstages zu erfolgen. Alternativ kann ein längerer Zeitraum für die Abstimmung (§ 34 Abs. 2 GemHVO) über die DA FiBu festgelegt werden.   |  |  | x |   |
|   | <b>E</b> | Aufgrund der geänderten Vorschriften-Nummerierung der Gemeindeordnung sollte die DA FiBu überarbeitet werden   |  |  | x |   |
| 4.5   | <b>F</b> | <b>Liquiditätsplanung</b><br>Zukünftig sind anhand einer Liquiditätsplanung vorübergehend nicht benötigte Finanzmittel anzulegen.  |  |  | X |   |

\* F=Feststellung / E=Empfehlung

**Stellungnahme**  
zum Bericht über die überörtliche Prüfung 2024

|     |          |   |  |   |   |  |
|-----|----------|---|--|---|---|--|
| 4.6 | <b>E</b> | <b>Unvermutete Prüfung der Zahlstellen und Handvorschüsse</b><br>Das Gemeindeprüfungsamt empfiehlt, die Barbestandshöchstgrenze für die Gebührenkasse des Bürgerbüros anzupassen.   |  |   | X |  |
| 4.7 | <b>F</b> | <b>Prüfung des Zahlungsverkehrs und weiterer Kassengeschäfte</b><br>Zukünftig sind die in der DA FiBu vorgeschriebenen Prüfungsintervalle einzuhalten. Ggfs. könnte die Delegation der Aufgabe in Betracht gezogen werden |  |   | X |  |
| 4.8 | <b>F</b> | <b>Verantwortliche der Finanzbuchhaltung und Stellvertretung</b><br>Zukünftig ist eine zeitnahe Bestellung zu gewährleisten.  |  | X | X |  |
| 4.9 | <b>F</b> | <b>Mahn- und Vollstreckungswesen</b><br>Die Gebühren sind auf Grundlage der Hauptforderung zu erheben und ggfs. entsprechend zu korrigieren.<br>Säumniszuschläge sind entsprechend der gesetzlichen Vorgaben zu erheben   | Die Änderung der Gebührenberechnung erfolgt bereits. Die Eingabe von Forderungen wird zukünftig anders im System erfolgen und damit werden die Gebühren nur noch auf die Hauptforderung berechnet. | x |   |  |
|     | <b>F</b> | Die Vollstreckungsbeamtin darf sich keine Vollstreckungsaufträge erteilen. Diese sind über die Finanzbuchhaltung zu erstellen.  |  |   | x |  |

\* F=Feststellung / E=Empfehlung

**Stellungnahme**  
zum Bericht über die überörtliche Prüfung 2024

|      |          |  |  |  |   |   |
|------|----------|--|--|--|---|---|
| 4.10 | <b>E</b> | <p><b>Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen</b></p> <p>Es wird angeregt, im Rahmen der Überarbeitung der DA FiBu vom 18.04.2007 entsprechende Regelungen für Kleinstbeträge aufzunehmen.</p> <p>Die aktuelle Umstrukturierung der personellen Zuständigkeit für den Bereich der Vollstreckung, Insolvenzen, Niederschlagung etc. sollte zum Anlass genommen werden, um Arbeitsabläufe z. B. im Bereich des Insolvenzrechtes (Adresspflege, Wertberichtigung, etc.) zu optimieren.</p>                         |  |  | x | x |
|      | <b>F</b> | <p>Im Rahmen der jährlich vorzunehmenden Überprüfung der Werthaltigkeit von Forderungen ist entsprechend des Vorsichtsprinzip aus § 39 Abs. 1 Nr. 3 GemHVO für nicht realisierbare Forderungen eine Einzelwertberichtigung, als Vorstufe der Abschreibung, vorzunehmen.</p> <p>Künftig sind bei der Stundung von Forderungen die Regelungen der DA über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen des Amtes Eiderkanal vom 18.04.2007 zu beachten. Alternativ sollte die Dienstanweisung überarbeitet werden.</p> |  |  | x | x |

\* F=Feststellung / E=Empfehlung

**Stellungnahme**  
zum Bericht über die überörtliche Prüfung 2024

|  |          |   |  |   |   |   |
|--|----------|---|--|---|---|---|
| 4.11                                       | <b>E</b> | <p><b>Verwahrgelass</b></p> <p>Es wird angeregt, dass der für das Verwahrgelass zuständigen Finanzbuchhaltung bei Übergabe von Gewährleistungs-Bürgschaften das genaue Datum der Auslieferung und Rückgabe an den entsprechenden Auftragnehmenden bereits mitgeteilt wird. So kann auch bei einem Wechsel der Mitarbeitenden kein Nachteil für den Auftragnehmenden entstehen und das Verwahrgelass auf aktuellem Stand gehalten werden.</p>  |  | x |   |   |
| <b><u>5. Personal und Organisation</u></b> |          |   |  |   |   |   |
| 5.1  | <b>E</b> | <p><b>Verwaltungsgliederung</b></p> <p>Gerade bei einer so neuartigen Aufbauorganisation wie der im Amt Eiderkanal ist es aus Sicht des Gemeindeprüfungsamtes unerlässlich, deren Effektivität und Effizienz konkret zu überprüfen. Nur anhand von konkreten Zielen kann zu bestimmten Zeitpunkten unter Einbindung der Führungskräfte – idealerweise auch der Mitarbeiterschaft – überprüft werden, ob sich diese bewährt oder angepasst werden sollte.</p> <p>Es wird deshalb empfohlen, die weiterhin noch junge Organisationsveränderung anhand von messbaren Zielen planvoll zu strukturieren.</p> |  |   | x | x |

\* F=Feststellung / E=Empfehlung

**Stellungnahme**  
zum Bericht über die überörtliche Prüfung 2024

|       |          |  |  |   |  |  |
|-------|----------|--|--|---|--|--|
| 5.2.1 | <b>F</b> | <p><b>Stellenpläne</b></p> <p>In Veränderungslisten sind die Änderungen in Bezug auf Höher-, Herabstufungen und Umwandlungen, Zu- und Abgängen im laufenden Haushaltsjahr zum Vorjahr aufzuführen. Zukünftig sind die Veränderungsliste und der Stellenplanquerschnitt zur besseren Nachvollziehbarkeit und Vergleichbarkeit in Form des vorgeschriebenen Musters im Stellenplan abzubilden.</p>   |  | x |  |  |
|       | <b>E</b> | <p>Die Stellen im Stellenplan werden in der Spalte 1 mit laufenden Nummern versehen. Die Nummern der Stellen aus dem Vorjahr stimmen nicht zwingend mit der laufenden Nummer im Folgejahr überein. Um eine Nachvollziehbarkeit und Transparenz des Organisationsmittels „Stellenplan“ gewährleisten zu können, wird die Verwendung von zugeordneten Stellennummer empfohlen oder die Wiedereinführung der Spalte „Ifd. Nr. Vorjahr“.</p> |  | x |  |  |

\* F=Feststellung / E=Empfehlung

**Stellungnahme**  
zum Bericht über die überörtliche Prüfung 2024

|       |          |   |   |   |   |  |
|-------|----------|---|---|---|---|--|
| 5.2.2 | <b>E</b> | <p><b>Dienst- und Geschäftsverteilungspläne</b></p> <p>Der AGVP sollte inhaltlich einheitlich gestaltet werden. Aus Sicht des Gemeindeprüfungsamtes ist es notwendig, jede Stelle inhaltlich darzustellen, eine prozentuale Gewichtung vorzunehmen und eine Vertretungsregelung zu benennen, da diese Darstellung als Grundlage für eine detaillierte Stellenbeschreibung genutzt werden kann. Darüber hinaus ist es für die transparente Darstellung von Vorteil, wenn die Ziffern des AGVP und des Stellenplanes kongruent sind.</p>  |   |   | x |  |
| 5.2.3 | <b>E</b> | <p><b>Stellenbeschreibungen und -bewertungen</b></p> <p>Die Stellenbeschreibungen und -bewertungen der Arbeitsplätze in der Amtsverwaltung sollten zügig auf einen aktuellen Stand gebracht werden.</p> <p>Die Stellenbewertung erfordert aufgrund des Umfangs der zu beachtenden Vorschriften und Rahmenbedingungen viel Praxiserfahrung. Es ist daher insbesondere für kleine Kommunen sinnvoll, die Hilfe eines externen Gutachters heranzuziehen. Die lange Wartezeit auf das Ergebnis der Bewertung wird jedoch als ungünstig erachtet, da dies zu einer großen Unruhe im Team führen kann. Es wird angeraten, mit dem Anbieter Vereinbarungen zur Bearbeitungszeit zu treffen oder ggf. den Anbieter zu wechseln.</p> | Weiterer Dienstleister wurde beauftragt und Stellenbewertungen werden inzwischen vermehrt durchgeführt. | x |   |  |

\* F=Feststellung / E=Empfehlung

**Stellungnahme**  
zum Bericht über die überörtliche Prüfung 2024

|       |          |   |  |   |   |   |
|-------|----------|---|--|---|---|---|
|       | <b>F</b> | <p>Stellenbewertungen für Beschäftigte haben gemäß den tarifrechtlichen Voraussetzungen zu erfolgen. Diese sollte bereits zum Zeitpunkt der Ausschreibung berücksichtigt werden.</p> <p>Die Stellenbewertungen für die neuen Leitungsstellen sind schnellstmöglich nachzuholen.</p>   |  | x |   |   |
| 5.2.4 | <b>F</b> | <p><b>Stellenbesetzungsverfahren und Qualifizierung</b></p> <p>Die erfolgten Stellenbesetzungen unterliegen deutlichen rechtlichen Bedenken. Die Amtsverwaltung hat vor einer Stellenausschreibung maßvoll die Art und Weise der Ausschreibung festzulegen. Insbesondere in der hier vorliegenden Konstellation, in der mehrere Personen aus der Amtsverwaltung selbst in Leistungspositionen gerückt sind, hätte jedenfalls eine konkret begründete interne Ausschreibung im Prozess der Stellenbesetzung zur Gleichbehandlung aller Mitarbeitenden und Transparenz des Verfahrens stattfinden müssen. Auch hat sich das Amt die objektivere Möglichkeit, bestgeeignete Bewerbende auswählen zu können, selbst genommen.</p> |  |   | x | x |

\* F=Feststellung / E=Empfehlung



**Stellungnahme**  
zum Bericht über die überörtliche Prüfung 2024

|       |          |  |   |   |   |   |
|-------|----------|--|---|---|---|---|
| 5.2.5 | <b>F</b> | <p><b>Qualifizierung</b></p> <p>Die individuell erforderlichen Fort- und Weiterbildungsbedarfe für die Wahrnehmung der konkreten Leitungsfunktion sind zügig zu klären und die Qualifizierungspläne entsprechend aufzustellen, damit alle Beteiligten ihre neuen Aufgaben professionell wahrnehmen können.</p> <p>Die Durchführung der Qualifizierung von Mitarbeitenden bedarf eines planvollen und strukturierten Vorgehens. Vor Beginn der Qualifizierungsmaßnahme ist zunächst festzustellen, welcher Qualifizierungsbedarf besteht. Es ist durch die Amtsverwaltung zu prüfen, ob Mitarbeitende geeignete Abschlüsse bereits besitzen oder Ausnahmetabestände vorliegen, die unter Umständen eine weitere Qualifizierungsmaßnahme entbehrlich machen. Ferner sollte, zur Aufrechterhaltung des Verwaltungsbetriebes, ein Zeitplan hinsichtlich der Durchführung der Qualifizierungsmaßnahmen vorliegen.</p> | <p>Die erforderlichen Qualifizierungsmaßnahmen werden planvoll und strukturiert durchgeführt, sodass der Verwaltungsbetrieb reibungslos fortgeführt werden kann</p> <p>Des Weiteren wird der individuelle Weiterbildungsbedarf für die Leitungsfunktion ermittelt und zukünftig in einem Qualifizierungsplan festgehalten, um sicherzustellen, dass alle Beteiligten ihre neuen Aufgaben professionell wahrnehmen können.</p> | x | x | x |
|       | <b>E</b> | <p>Die Amtsverwaltung sollte zudem prüfen, schriftliche Qualifizierungsvereinbarung mit seinen Mitarbeitenden zu treffen, um das gewonnene Knowhow dem Amt lange zu erhalten. Im rechtlich zulässigen Rahmen könnte bspw. die Möglichkeit einer Beteiligung oder Rückzahlung der Lehrgangsgebühren vereinbart werden, falls die Mitarbeitenden die Amtsverwaltung frühzeitig verlassen oder den Lehrgang abbrechen.</p>  |   | x | x |   |

\* F=Feststellung / E=Empfehlung

**Stellungnahme**  
zum Bericht über die überörtliche Prüfung 2024

|       |          |   |  |   |   |  |
|-------|----------|---|--|---|---|--|
| 5.2.6 | <b>F</b> | <p><b>Zahlung von Zulagen bei fehlender Prüfung</b></p> <p>Die Amtsverwaltung hat die korrekte Eingruppierung ihrer Beschäftigten zu gewährleisten. Liegen ggfls. die Voraussetzungen für die Eingruppierung in einer Entgeltgruppe der Fallgruppe 2 (ab EG 9b) vor, sind die Beschäftigten entsprechend ihrer ausgeübten Tätigkeit einzugruppieren. Die Zahlung einer Zulage ist dann entbehrlich. In jedem Fall bedarf es einer aktuellen Stellenbewertung.</p> |  | x | x |  |
| 5.2.7 | <b>F</b> | <p><b>Mitarbeitenden-Gespräche</b></p> <p>Es ist sicherzustellen, dass ab sofort nicht-anlassbezogene Mitarbeitenden-Gespräche mit der jeweiligen Führungskraft stattfinden. Aus Gleichbehandlungsgründen sollten diese auch mit Beamtinnen und Beamten durchgeführt werden. Die Gespräche sollten genutzt werden, um in Zeiten des Fachkräftemangels die eigenen Mitarbeitenden kontinuierlich weiterzuentwickeln.</p>   |  | x | x |  |

\* F=Feststellung / E=Empfehlung

**Stellungnahme**  
zum Bericht über die überörtliche Prüfung 2024

|       |          |  |  |   |   |  |
|-------|----------|--|--|---|---|--|
|       | <b>E</b> | <p>Da der LVB die Personalverantwortung hat und nicht alle Gespräche persönlich führen kann, sollte ein Verfahren beschrieben werden, das den LVB entlastet.</p> <p>Um eine strukturierte Durchführung von Gesprächen zu gewährleisten und um Entwicklungen feststellen zu können, wird empfohlen, dies schriftlich zu regeln und Gesprächsleitfäden und ggf. Vordrucke zur Dokumentation zu entwickeln und den Führungskräften zu Verfügung zu stellen.</p> |  | x | x |  |
| 5.2.8 | <b>E</b> | <p><b>Beamten- und Beurteilungswesen</b></p> <p>Im Rahmen der Gleichbehandlung sollte die Einführung einer regelmäßigen Beurteilung für alle Mitarbeitenden der Amtsverwaltung eingeführt werden. Die Verwendung eines einheitlichen Vordruckes und das Einhalten eines einheitlichen Maßstabes ist für die bessere Vergleichbarkeit anzustreben.</p>  |  | x | x |  |
| 5.2.9 | <b>F</b> | <p><b>Leistungsorientierte Bezahlung</b></p> <p>Der vorliegende Entwurf bedarf weiterer Überarbeitung, z. B. hinsichtlich der Regelungen in § 9 Abs. 2 DV, da hier noch auf die alte Organisationsstruktur verwiesen wird oder hinsichtlich des Verweises auf das Bundesdatenschutzgesetz in § 11. Es gilt die DSGVO.</p>  |  | x | x |  |

\* F=Feststellung / E=Empfehlung

**Stellungnahme**  
zum Bericht über die überörtliche Prüfung 2024

|     |          |   |  |   |   |  |
|-----|----------|---|--|---|---|--|
|     | <b>E</b> | Die Dienstvereinbarung sollte grundsätzlich überarbeitet und wieder korrekt angewendet werden, um zur Zielsetzung des § 18 Abs. 1 Satz 2 TVöD beizutragen – Verbesserung der öffentlichen Dienstleistung – sowie Motivation, Eigenverantwortung und Führungskompetenz zu stärken. |  |   | x |  |
| 5.3 | <b>F</b> | <b>Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit</b><br>Die Sitzungen des Arbeitsschutzausschusses sind wieder aufzunehmen und turnusmäßig durchzuführen.   |  | x | x |  |
|     | <b>F</b> | Die Beurteilung von Gefährdungen für die Beschäftigten sind durch die Amtsverwaltung durchzuführen, um erforderliche Maßnahmen des Arbeitsschutzes festzustellen. Die Gefährdungsbeurteilungen müssen insofern in der Amtsverwaltung vorliegen.                                   |  | x | x |  |
|     | <b>F</b> | Die Amtsverwaltung hat zukünftig dafür Sorge zu tragen, dass Ersthelfer entsprechend der DGVU Vorschrift 1 ausgebildet werden und zur Verfügung stehen.   |  | x | x |  |

\* F=Feststellung / E=Empfehlung

**Stellungnahme**  
zum Bericht über die überörtliche Prüfung 2024

|                     |          |   |  |   |   |   |
|---------------------|----------|---|--|---|---|---|
| 5.6                 | <b>E</b> | <b>Korruptionsprävention</b><br>In der Amtsverwaltung liegen keine spezifischen Regelungen im Rahmen der Korruptionsprävention vor. Die Amtsverwaltung sollte sich mit der „Korruptionsrichtlinie“ des Landes vertraut machen und im Rahmen der Prävention geeignete Maßnahmen ergreifen. |  | x | x |   |
| <b>6. Ortsrecht</b> |          |   |  |   |   |   |
| 6.1                 | <b>E</b> | <b>Ortsrecht - Verfahren</b><br>Das Gemeindeprüfungsamt empfiehlt, alle Satzungen in der Form der Abwassersatzung der Gemeinde Bovenau aufzubereiten und im Internet zu veröffentlichen.  |  |   | x | x |
|                     | <b>E</b> | Es sollte die Neufassung der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragssatzung) der Gemeinde <b>Haßmoor</b> überdacht werden.  |  |   | x | x |
| 6.2                 | <b>E</b> | <b>Zitiergebot</b><br>Es wird empfohlen, alle belastenden Satzungen des Amtes und der amtsangehörigen Gemeinden sukzessive auf die Einhaltung des Zitiergebots zu überprüfen und ggf. anzupassen.   |  |   | x | x |

\* F=Feststellung / E=Empfehlung

**Stellungnahme**  
zum Bericht über die überörtliche Prüfung 2024

|  |          |  |   |   |   |  |
|--|----------|--|---|---|---|--|
| 6.3  | <b>F</b> | <p><b>Aktualität</b></p> <p>Die erloschenen Gebührensatzungen sind umgehend neu zu erlassen, sofern weiterhin Gebühren erhoben werden sollen. Bis dahin dürfen diese mangels Rechtsgrundlage nicht erhoben werden.</p>   |   |   | x |  |
| <b><u>7. Laufende Verwaltungstätigkeit</u></b> |          |  |   |   |   |  |
| 7.1  | <b>F</b> | <p><b>Fundbüro</b></p> <p>Aus Gründen der Beweispflicht ist die Fundanzeige immer von der entgegennehmenden und abgebenden Person zu unterschreiben sowie eine Kopie an die abgebende Person auszuhändigen. Ebenso ist bei Herausgabe der Fundsache an den Finder oder den Eigentümer sicherzustellen, dass dieser den Empfang der Sache stets durch seine Unterschrift quittiert.</p> <p>Es sind alle Fundsachen ab einem Wert von 10,00 € in einem Bestandsverzeichnis zu dokumentieren.</p> <p>Weiter ist sicherzustellen, dass eine nachträgliche Änderung der Datensätze von eingepflegten Fundsachen nicht mehr möglich ist.</p> | <p>Aufgrund hoher Fluktuation ist in Einzelfällen keine komplette Dokumentation der Fundsachenaushändigung erfolgt.</p> <p>Ein Bestandsverzeichnis ist vorhanden und wird künftig eindeutiger gepflegt</p> <p>Einfachen Usern fehlt die Berechtigung, Akten zu manipulieren, insofern nicht möglich</p> | X |   |  |
|  |          |  |   | X |   |  |
|  |          |  |   | X |   |  |

\* F=Feststellung / E=Empfehlung

**Stellungnahme**  
zum Bericht über die überörtliche Prüfung 2024

|  |          |  |  |   |  |   |
|--|----------|--|--|---|--|---|
|  | <b>E</b> | <p>Die verwahrten Fundsachen sollten auf Vollständigkeit geprüft werden, um ggf. auch den Verbleib der nicht mehr auffindbaren Fundsachen aufklären zu können.</p> <p>Mit einer entsprechenden Dienstanweisung könnte der ordnungsgemäße Prozess im Umgang mit Fundsachen besser sichergestellt werden.</p>  | <p>Erledigt</p> <p>Die Umsetzung wird in Abstimmung mit der Verwaltungsleitung geprüft</p>   | X |  |   |
|  | <b>E</b> | <p>Die Amtsverwaltung ist zur Ermittlung des Eigentümers innerhalb einer 6-Monats-Frist angehalten. Die Ermittlung von Empfangsberechtigten, insbesondere von wertvollen Fundgegenständen, sollte mindestens monatlich durch die bisher genutzten Möglichkeiten der Veröffentlichungen erfolgen. Eine Versteigerung darf nach § 980 Abs. 1 BGB nur nach Veröffentlichung der Fundsache erfolgen.</p>               | <p>Erledigt</p>  | X |  | X |
|  | <b>F</b> | <p>Es gibt eine klare gesetzliche Verpflichtung zur Erhebung von Verwaltungsgebühren. Verlierende wie Findende haben für die Aufbewahrung der Fundsache bei der Herausgabe Gebühren nach § 1 VerwGebVO, Tarifstellen 8.1 bzw. 8.2 zu zahlen. Die Verwaltungsgebühren sind ab sofort und laufend – auch bei Abholung durch die Eigentümerin bzw. den Eigentümer – vollständig und in richtiger Höhe zu erheben.</p> | <p>Es wurde lediglich bei minderjährigen Finderinnen und Findern auf die Erhebung der Aufbewahrunggebühr verzichtet. Der Verzicht sowie eine etwaige Ermäßigung ist aus Gründen der Billigkeit nach § 6 VwKostG SH möglich</p> |   |  | X |

\* F=Feststellung / E=Empfehlung

**Stellungnahme**  
zum Bericht über die überörtliche Prüfung 2024

|       |          |   |   |   |   |  |   |
|-------|----------|---|---|---|---|--|---|
|       | <b>E</b> | <p>Eine Versteigerung von veröffentlichten Fundsachen, § 981 BGB, sollte schon allein aus Kapazitätsgründen zum nächstmöglichen Zeitpunkt erfolgen.</p> <p>Eine datenschutzkonforme Entsorgung sollte in jedem Fall zwecks Absicherung durch Übergabe-, Lösungs- wie Vernichtungsprotokolle des beauftragten Unternehmens dokumentiert werden. Außerdem ist eine datenschutzkonforme Herausgabe von Datenträgern an Findende zu klären.</p> | <p>Durch die Pandemie in 2020 wurde die Versteigerung der Fundsachen verschoben und soll voraussichtlich im Herbst 2025 stattfinden</p> <p>Die Briefumschläge der Entsorgungsfirma liegen nun auf Halde parat und werden vorgangsbezogen verwendet.</p> |   | X |  | X |
| 7.2.1 | <b>F</b> | <p><b>Bauhöfe</b></p> <p><b>Kalkulation Stundenverrechnungssätze</b></p> <p>Die Stundensätze für Mitarbeitende sowie für Fahrzeuge und Maschinen sind für beide Bauhöfe zeitnah neu zu berechnen, damit beispielsweise bei den Betriebskostenabrechnungen der gemeindeeigenen Wohnungen die tatsächlichen Kosten abgerechnet werden können. Für jeden Bauhof ist eine eigenständige Kalkulation vorzunehmen.</p>                            |   | x | x |  |   |

\* F=Feststellung / E=Empfehlung



**Stellungnahme**  
zum Bericht über die überörtliche Prüfung 2024

|       |          |   |  |   |   |  |
|-------|----------|---|--|---|---|--|
| 7.2.2 | <b>F</b> | <b>Interne Leistungsbeziehungen</b><br>§ 15 GemHVO ist zwingend anzuwenden. Zum Nachweis des vollständigen Ressourcenverbrauchs sind die einzelnen Teilpläne mit Aufwendungen für erbrachte Leistungen des Bauhofs über interne Leistungsbeziehungen zu belasten bzw. der Teilplan des Bauhofes zu entlasten. |  | x | x |  |
| 7.3.1 | <b>F</b> | <b>Entschädigungszahlungen Kommunalpolitische Ehrenämter</b><br>Die Entschädigungszahlungen sind rückwirkend ab dem 31.05.2023 auf ihre Höhe zu überprüfen, ggfs. zu korrigieren und entsprechend nachzuzahlen.   |  | x | x |  |
|       | <b>F</b> | Die Aufwandsentschädigungen sind in Bovenau und Ostenfeld entsprechend der jeweiligen Entschädigungssatzung zu zahlen.  |  | x | x |  |
|       | <b>F</b> | Aktuell liegt keine Ermächtigungsgrundlage zur Zahlung des erhöhten Betrages in Schacht-Audorf vor. Die Änderungssatzung ist umgehend auszufertigen und bekannt zu geben oder die überzahlten Beträge müssten zurückgefordert werden.   |  | x |   |  |
| 7.3.2 | <b>F</b> | <b>Entschädigungszahlungen Freiwillige Feuerwehren</b><br>Die Entschädigungssatzungen sind entsprechend zu ändern.  |  |   | x |  |

\* F=Feststellung / E=Empfehlung

**Stellungnahme**  
zum Bericht über die überörtliche Prüfung 2024

|       |          |  |  |   |   |  |
|-------|----------|--|--|---|---|--|
|       | <b>F</b> | Die Auszahlung ist entsprechend der gesetzlichen Regelungen umzustellen.   |  | x | x |  |
|       | <b>F</b> | Sofern man den Höchstsatz von 75 % beibehalten möchte, ist die Entschädigungssatzung entsprechend zu ändern. Oder die zu viel gezahlten Entschädigungen sind zurückzufordern.  |  | x | x |  |
| 7.4.1 | <b>E</b> | <b>Gebäude- und Inhaltsversicherung</b><br>Es wird empfohlen, den Versicherungsmarkt im Auge zu behalten, um in einem der nächsten Jahre die Leistung erneut auszuschreiben. Um die Qualität der Schadensabwicklung sicher zu stellen, können im Rahmen der Ausschreibung neben dem Preis auch Kriterien wie Reaktionszeit des Auftragsnehmers, Erreichbarkeit oder andere sachliche Gesichtspunkte vorgegeben werden. |  | x | x |  |
| 7.5.1 | <b>E</b> | <b>Straßenverkehrssicherungspflicht</b><br>Es wird empfohlen, die Kontrollen insgesamt zu dokumentieren und zu prüfen, ob zur Erleichterung ggf. digitale Hilfsmittel (Tablet) eingesetzt werden können.   |  | x |   |  |

\* F=Feststellung / E=Empfehlung

**Stellungnahme**  
zum Bericht über die überörtliche Prüfung 2024

|       |          |   |                         |   |   |   |
|-------|----------|---|-------------------------|---|---|---|
| 7.5.3 | <b>E</b> | <b>Verkehrssicherungspflicht für Bäume</b><br>Es wird empfohlen, die Kontrollen insgesamt zu dokumentieren und zu prüfen, ob zur Erleichterung ggf. digitale Hilfsmittel (Tablet) eingesetzt werden können. Darüber hinaus wird empfohlen, die Beschäftigten für die vorzunehmenden Kontrollen entsprechend fortzubilden.   |                         | x |   |   |
| 7.5.4 | <b>E</b> | <b>Kinderspielplätze</b><br>Es wird empfohlen, bei allen Gemeinden die Kontrollen insgesamt zu dokumentieren und zu prüfen, ob zur Erleichterung ggf. digitale Hilfsmittel (Tablet) eingesetzt werden können. Darüber hinaus wird empfohlen, die Beschäftigten, soweit noch nicht erfolgt, für die vorzunehmenden Funktionskontrollen entsprechend zum Sachkundigen fortzubilden. |                         |   | x |   |
| 7.5.5 | <b>E</b> | <b>Badestellen</b><br>Es wird empfohlen, die durchgeführten Kontrollen, insbesondere die Kontrolle zum Beginn der Saison, zu dokumentieren.   | Wird zukünftig erfolgen |   |   | X |
|       | <b>E</b> | Es wird empfohlen, vor Saisonbeginn im Freibad Osterrönfeld eine Begehung hinsichtlich der Verkehrssicherung durchzuführen und zu dokumentieren.  | Wird zukünftig erfolgen |   |   | X |

\* F=Feststellung / E=Empfehlung

**Stellungnahme**  
zum Bericht über die überörtliche Prüfung 2024

|       |          |   |   |   |   |   |
|-------|----------|---|---|---|---|---|
| 7.6.1 | <b>E</b> | <b>Berechnung des Schulkostenbeitrages</b><br>Das Amt Eiderkanal sollte hier die tatsächlich für das Amt entstehenden Personal-, Verwaltungs- sowie Over-Head-Kosten ermitteln und zugrunde legen. Im Falle einer Veränderung der Berechnung wäre der Vertrag entsprechend anzupassen.  |   |   |   | x |
|       | <b>F</b> | Private (auch im Rahmen von ehrenamtlicher Tätigkeit) und dienstliche Handlungen sind strikt zu trennen. Hierzu sollte eine klare Anweisung erlassen werden (z.B. in einer Korruptionsrichtlinie), dass die Inanspruchnahme privater Bonusprogramme untersagt ist.  |   |   | x | x |
| 7.6.2 | <b>F</b> | <b>Erhebung von Schulkostenbeiträgen</b><br>Zukünftig sind die Weisungen des Bildungsministeriums auch hinsichtlich der Schülerinnen und Schüler, die unter Vormundschaft eines Jugendamtes stehen, zu beachten.  | Laut Rückmeldung der Prüferin aktuell keine Fälle beanstandet. Rücksprache mit den Schulen ist erfolgt, bei Aufnahme erfolgt eine Abfrage nach den Sorgeberechtigten/Vormundschaften. |   |   | x |
| 7.7.2 | <b>F</b> | <b>Mietsicherheiten</b><br>Die Mietsicherheiten sind ab sofort und laufend entsprechend der vertraglichen und gesetzlichen Regelungen zu verwahren. Die Sicherheiten der Mietenden, die bislang auf amtseigene Konten vereinnahmt worden sind, sind unverzüglich gesetzeskonform anzulegen. Die Auszahlung von Zinsen aus Mitteln des Amtes ist einzustellen. |   | x |   |   |

\* F=Feststellung / E=Empfehlung

**Stellungnahme**  
zum Bericht über die überörtliche Prüfung 2024

|       |          |  |  |   |   |   |
|-------|----------|--|--|---|---|---|
| 7.7.3 | <b>F</b> | <b>Regelmäßige Prüfung einer Mietanpassung</b><br>Die Verwaltung hat die in der Stellungnahme zum Prüfbericht getroffenen und vom Amtsausschuss am 09.10.2017 beschlossenen Maßnahmen nicht vollumfänglich umgesetzt | Prüfbericht war aktueller Sachbearbeiterin nicht bekannt. Wurde nun zur Kenntnis genommen.   |   |   | x |
|       | <b>E</b> | Für sämtliche Bestandsmietverträge sollte die Möglichkeit einer Mieterhöhung geprüft und das Verfahren mit Ergebnis in den Mietakten dokumentiert werden.  | Überprüfung hat stattgefunden. Mieterhöhungen werden nun wo möglich umgesetzt und das Ergebnis dokumentiert. Eine erneute Überprüfung wird künftig alle 2 Jahre angepeilt.   | x | x |   |
| 7.7.4 | <b>E</b> | <b>Umlage der Betriebs- und Heizkosten</b><br>Unklarheiten zur Umlage der Betriebs- und Heizkosten in den Mietverträgen sollten durch Änderungsvereinbarungen zeitnah beseitigt werden.                              | Wird mittelfristig umgesetzt.  |   | x |   |
| 7.7.5 | <b>F</b> | <b>Umlageschlüssel</b><br>Alle Betriebskosten, die nicht durch einen erfassten Verbrauch oder einer erfassten Verursachung durch die Mietenden abhängen, sind zukünftig nach der vermieteten Wohnfläche umzulegen.   | Die Überarbeitung der Abrechnungsbögen ist in Arbeit.  |   | x |   |
| 7.7.7 | <b>F</b> | <b>Vollumfängliche Abrechnung der Betriebskosten</b><br>Zukünftig sind sämtliche umlegbaren Betriebskosten auf die Mietenden umzulegen.  | Soweit Leistungen in Rechnung gestellt wurden, wurden diese weiterberechnet. Zukünftig wird vermehrt darauf geachtet, dass Wartungsfirsten eingehalten werden u. z.B. Heizungswartungen jährlich erfolgen und abgerechnet werden können. | x |   |   |

\* F=Feststellung / E=Empfehlung

**Stellungnahme**  
zum Bericht über die überörtliche Prüfung 2024

|       |          |  |   |  |   |  |
|-------|----------|--|---|--|---|--|
| 7.7.8 | <b>F</b> | <b>Weitere Anmerkungen zu den Betriebskostenabrechnungen</b><br>Die zugrunde gelegte Wohnfläche für dieses Objekt muss nachvollziehbar sein. Ggf. ist die Abrechnung für das Jahr 2023 noch zu korrigieren.                    | Die Überprüfung ist in Arbeit.                                  |  | x |  |
|       | <b>E</b> | Es sollte regelmäßig geprüft werden, ob die vereinbarten Pauschalen noch angemessen sind.  | Wird zur Kontrolle künftig in die Abrechnungsbögen aufgenommen. |  | x |  |
| 7.7.9 | <b>E</b> | <b>Haushaltsnahe Dienstleistungen in Betriebskostenabrechnung</b><br>Die Betriebskostenabrechnungen sollten zukünftig so gestaltet werden, dass Mietende die haushaltsnahen Dienstleistungen steuerlich geltend machen können. | Die Überarbeitung der Abrechnungsbögen ist in Arbeit.           |  | x |  |

\* F=Feststellung / E=Empfehlung

**Stellungnahme**  
zum Bericht über die überörtliche Prüfung 2024

|        |              |   |  |   |  |   |
|--------|--------------|---|--|---|--|---|
| 7.7.10 | <b>FAZIT</b> | <p>Das Amt Eiderkanal bewirtschaftet eine sehr hohe Anzahl an gemeindlichen Mietwohnungen. Jährlich sind daher eine Vielzahl von Betriebs- und Heizkostenabrechnungen für verschiedene Objekte fristgebunden zu erstellen. Das Gemeindeprüfungsamt regt an, die Abrechnungen gemeindeübergreifend möglichst nach einem einheitlichen Schema zu erstellen, also gleiche Umlageschlüssel anzuwenden und einen einheitlichen Abrechnungsvordruck mit allen möglichen umlegbaren Betriebskosten zu verwenden. So könnten einige Fehlerquellen minimiert werden.</p> <p>Aufgrund der großen Anzahl gemeindeeigener Mietwohnungen und der Komplexität der Aufgabe empfiehlt das Gemeindeprüfungsamt, das vielfältige Fortbildungsangebot zu den Themen Mietverträge, rechtssichere Betriebskostenabrechnungen, Pachtrecht usw. zu nutzen.</p> |  | x |  | x |
| 7.8    | <b>E</b>     | <p><b>Pachten</b></p> <p>Es wird unter Berücksichtigung der Verpflichtung nach § 88 Abs. 2 GO zur pfleglichen und wirtschaftlichen Verwaltung von Vermögensständen empfohlen, bei auslaufenden Pachtverträgen ein öffentliches Bieterverfahren durchzuführen.</p>   | Wurde bei neuen Pachtverträgen bereits beachtet und wird auch künftig so durchgeführt. | x |  |   |

\* F=Feststellung / E=Empfehlung

**Stellungnahme**  
zum Bericht über die überörtliche Prüfung 2024

|       |          |  |  |   |   |  |
|-------|----------|--|--|---|---|--|
|       | <b>F</b> | Die Verwaltung hat die in der Stellungnahme zum Prüfbericht 2016 getroffenen und vom Amtsausschuss am 09.10.2017 beschlossenen Maßnahmen nicht umgesetzt. Die Prüfung aller Landpachtverträge, Dokumentation der Ergebnisse sowie die Koppelung des Pachtzinses an eine Wertsicherungsklausel für neue Vertragsabschlüsse haben ab sofort und laufend zu erfolgen. |  | x | x |  |
|       | <b>F</b> | Der Anzeigepflicht nach § 2 LPachtVG i. V. m. § 1 LPachtVGDVO ist nachzukommen. Aus den Pachtakten muss hervorgehen, ob eine Anzeige erforderlich ist und wer – Pächter oder Verpächter – dieser Verpflichtung nachkommt.  |  | x | x |  |
| 7.9.1 | <b>E</b> | <b>Bürgerhaus - Benutzungs- und Entgeltordnung</b><br>Aufgrund der angestiegenen Kosten (Heizung, Strom, Reinigung) wird eine regelmäßige Überprüfung der Entgelte der gemeindlichen Einrichtungen empfohlen.  |  | x | x |  |
| 7.9.2 | <b>F</b> | <b>Nutzungsvereinbarung</b><br>Die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung der personenbezogenen Daten ist nach den gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz herzustellen.  |  | x | x |  |

\* F=Feststellung / E=Empfehlung



**Stellungnahme**  
zum Bericht über die überörtliche Prüfung 2024

|        |          |  |  |   |   |   |
|--------|----------|--|--|---|---|---|
| 7.10   | <b>E</b> | <b>Sondernutzung nach dem Straßen- und Wegegesetz</b><br>Der Erlass einer Sondernutzungsgebührensatzung wird für die Gemeinden empfohlen, in denen häufiger – gerade auch für gewerbliche Veranstaltungen – plakatiert wird. | Eine Gemeinde hat bereits eine Satzung für Sondernutzung erlassen. |   | X |   |
| 7.10.1 | <b>F</b> | <b>Sondernutzungsgebühren ohne Satzung</b><br>Aufgrund fehlender Rechtsgrundlage dürfen ab sofort keine Sondernutzungsgebühren mehr erhoben werden.  |  | X |   |   |
| 7.10.2 | <b>F</b> | <b>Verwaltungsgebühren für Bewilligung von Sondernutzung</b><br>Ab sofort ist auf die Ziff. 22 der Gebührentabelle zu verweisen und eine Verwaltungsgebühr von mindestens 6,00 € festzusetzen.                               |  | X |   |   |
| 7.10.3 | <b>F</b> | <b>Höhe der Verwaltungsgebühr</b><br>Zukünftig sind die Verwaltungsgebühren nach den in § 4 Abs. 2 Verwaltungsgebührensatzung genannten Kriterien festzusetzen.  |  | X |   |   |
|        | <b>E</b> | Zur Einhaltung des Gleichbehandlungsgrundsatzes wird angeregt, eine Verwaltungsrichtlinie zu Ermittlung angemessener Verwaltungsgebühren zu erlassen.  |  |   |   | X |

\* F=Feststellung / E=Empfehlung

**Stellungnahme**  
zum Bericht über die überörtliche Prüfung 2024

|        |          |   |  |   |  |  |
|--------|----------|---|--|---|--|--|
| 7.10.4 | <b>F</b> | <p><b>Einbindung Bürgermeisterin oder Bürgermeister</b></p> <p>Über Sondernutzungsanträge ist ausschließlich nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden. Sachfremde Erwägungen dürfen nicht in die Entscheidung einfließen. Insofern ist hier aus rechtlicher Sicht kein gemeindliches Einvernehmen einzuholen.</p>  |  | X |  |  |
| 7.10.5 | <b>F</b> | <p><b>Ausnahmegenehmigungen nach StVO</b></p> <p>Bei Erlaubnissen für eine übermäßige Straßenbenutzung oder eine Ausnahmegenehmigung nach der StVO sind keine Sondernutzungen nach dem StrWG zu genehmigen. Aber bei Vorliegen entsprechender Sondernutzungsgebührensatzungen können diese Gebühren dem Gebührenschuldner durch die Straßenverkehrsbehörde auferlegt werden (§ 21 Abs. 6 Satz 3 StrWG).</p> |  | X |  |  |
| 7.10.6 | <b>F</b> | <p><b>Gebühren für Maßnahmen nach StVO</b></p> <p>Bei Erlaubnissen für eine übermäßige Straßenbenutzung oder eine Ausnahmegenehmigung nach der StVO ist die Verwaltungsgebühr nach der GebOSt zu erheben.</p>   |  | X |  |  |

\* F=Feststellung / E=Empfehlung

**Stellungnahme**  
zum Bericht über die überörtliche Prüfung 2024

|        |          |  |  |  |   |   |
|--------|----------|--|--|--|---|---|
| 7.11.4 | <b>E</b> | <p><b>Vergnügungssteuer</b></p> <p>Es wird empfohlen, zeitnah und danach in angemessenen Abständen im Rahmen einer Ortsbesichtigung festzustellen, ob der Ausweis der Nettokasse nachvollziehbar ist bzw. ob auch alle Spielgeräte bei der Steuererklärung angegeben wurden.</p> |  |  | X | x |
|--------|----------|--|--|--|---|---|

**Stellungnahme**  
zum Bericht über die überörtliche Prüfung 2024

|        |          |  |  |   |   |  |
|--------|----------|--|--|---|---|--|
| 7.12.1 | <b>F</b> | <p><b>Gebühren Wasserversorgung - Kalkulation Schacht-Audorf</b></p> <p>Zur rechtmäßigen Gebührenerhebung sind die Benutzungsgebühren unter Einhaltung der zulässigen Kalkulationszeiträume nach den Grundsätzen der Einnahmebeschaffung in § 76 GO und der Kostendeckung nach § 6 Abs. 2 KAG zu kalkulieren. Das schließt ein, dass die Verwaltungskosten mit Berücksichtigung von Personal-, Sach- und Gemeinkosten umzulegen sind.</p> <p>Zudem ist zu berücksichtigen, dass sich am Ende des Kalkulationszeitraumes ergebene Kostenüber- oder -unterdeckungen innerhalb von drei Jahren nach Feststellung auszugleichen sind (§ 6 Abs. 2 Satz 9 KAG). Dabei sind nicht ansatzfähige Kostenunterdeckungen nicht zu berücksichtigen.</p> <p>Für einen rechtssicheren Beschluss über die Festlegung der Gebührensätze ist der Gemeindevertretung künftig die Kalkulation als maßgebliche Unterlage für eine eigene Ermessenserwägung zur Beschlussfassung immer vorzulegen.</p> |  | x | x |  |
|--------|----------|--|--|---|---|--|

\* F=Feststellung / E=Empfehlung

**Stellungnahme**  
zum Bericht über die überörtliche Prüfung 2024

|        |          |   |  |   |   |   |
|--------|----------|---|--|---|---|---|
| 7.13.1 | <b>F</b> | <p><b>Gebühren Abwasserbeseitigung Kalkulation Schacht-Audorf</b></p> <p>Zur rechtmäßigen Gebührenerhebung sind die Benutzungsgebühren für die kostenrechnenden Einrichtungen der Gemeinden <b>Bovenau, Rade bei Rendsburg</b> und <b>Schacht-Audorf</b> unter Einhaltung der zulässigen Kalkulationszeiträume nach den Grundsätzen der Einnahmebeschaffung in § 76 GO und der Kostendeckung nach § 6 KAG getrennt für die Schmutzwasser- und Niederschlagswasserbeseitigung zu kalkulieren.</p> <p>Das schließt ein, dass die Verwaltungskosten mit Berücksichtigung von Personal-, Sach- und Gemeinkosten umzulegen sind.</p> <p>Bei der Kalkulation der Niederschlagswasserbeseitigung ist darauf zu achten, dass der gemeindliche Kostenanteil für die öffentlichen Flächen ermittelt und herausgerechnet wird.</p> |  | x | x |   |
|        | <b>E</b> | <p>Zur Rechtssicherheit wird empfohlen, bei der Gemeinde Rade bei Rendsburg die Zusatzgebühr von einer sogenannten „Pro-Kopf-Pauschale“ auf einen dem Verursacherprinzip für Umfang und Art der Inanspruchnahme gerecht werdenden Maßstab umzustellen.</p>  |  |   |   | x |

\* F=Feststellung / E=Empfehlung

**Stellungnahme**  
zum Bericht über die überörtliche Prüfung 2024

|              |          |   |  |  |   |  |
|--------------|----------|---|--|--|---|--|
| 7.13.2<br>a) | <b>F</b> | <b>Kostenüber- und Kostenunterdeckungen - Bovenau</b><br><br>Die Kosten der Entschlammung sowie die Entnahme aus der Rückstellung sind in der Kalkulation zu berücksichtigen, auch wenn sich dies gebührenrechtlich nicht auswirkt. Nur so können sich eventuell ergebende Unterdeckungen in späteren Kalkulationen nachgeholt werden.                                      |  |  | x |  |
|              | <b>F</b> | Die Zusammensetzung der Überschüsse aus Vorjahren der Abwasserbeseitigung ist aufzuklären, um den tatsächlichen Stand der Über- bzw. Unterdeckungen konkret ausweisen und bei der zukünftigen Gebührenkalkulation berücksichtigen zu können. Hierbei ist auch die Frage nach der Ansatzfähigkeit der Kosten für die Entschlammung des Klärteiches Wakendorf zu beantworten. |  |  | x |  |
| 7.13.2<br>b) | <b>F</b> | <b>Kostenüber- und Kostenunterdeckungen - Schacht-Audorf</b><br><br>Es ist zu berücksichtigen, dass sich am Ende des Kalkulationszeitraumes ergebene Kostenüberdeckungen oder -unterdeckungen innerhalb von drei Jahren nach Feststellung auszugleichen sind (§ 6 Abs. 2 Satz 9 KAG). Nicht ansatzfähige Kostenunterdeckungen sind dabei nicht zu berücksichtigen.          |  |  | x |  |

\* F=Feststellung / E=Empfehlung

**Stellungnahme**  
zum Bericht über die überörtliche Prüfung 2024

|        |          |  |  |  |  |   |
|--------|----------|--|--|--|--|---|
|        | <b>E</b> | Zwecks Übersicht und Kontrolle der fristgerechten Verrechnungen empfiehlt sich die Darstellung der Entwicklung von Kostenüber- und Kostenunterdeckungen in Form einer Excel-Tabelle mit jährlicher Fortführung.  |  |  |  | x |
| 7.13.3 | <b>F</b> | <b>Ausweis von Kostenüber- und Kostenunterdeckungen</b><br>Es ist in allen Gemeinden, bei denen Kostenüberdeckungen festgestellt werden ein Sonderposten für den Gebührenaussgleich, getrennt nach Schmutzwasser und Niederschlagswasser, einzurichten. Kostenunterdeckungen sind zukünftig im Jahresabschluss zu erläutern. |  |  |  | x |
| 7.13.4 | <b>F</b> | <b>Erhebung von Niederschlagswassergebühren</b><br>Für eine rechtmäßige Gebührenerhebung ist der Maßstab für die Verteilung der Niederschlagswasserentsorgungskosten in den Gemeinden Rade bei Rendsburg und Schacht-Audorf auf einen von der Rechtsprechung anerkannten sachgerechten Maßstab umzustellen.                  |  |  |  | x |

\* F=Feststellung / E=Empfehlung

**Stellungnahme**  
zum Bericht über die überörtliche Prüfung 2024

|        |              |  |  |   |   |  |
|--------|--------------|--|--|---|---|--|
| 7.13.6 | <b>FAZIT</b> | Aufgrund der fehlenden bzw. nicht vollständigen Kalkulationsgrundlagen zu den aktuell erhobenen Benutzungsgebühren für die kostenrechnenden Einrichtungen empfiehlt das Gemeindeprüfungsamt, die Durchführung der Gebührekalkulation in den Wettbewerb zu stellen und ein Wirtschaftsberatungsunternehmen zu beauftragen. So kann zeitnah ein hohes Maß an Rechtssicherheit bezüglich der kalkulierten Gebührensätze hergestellt werden. Auf einer solchen Datenbasis kann für nachfolgende Jahre die Kalkulation durch die Verwaltung erfolgen, wofür die ausreichenden Ressourcen eingeplant werden sollten. |  | x | x |  |
| 7.14   | <b>F</b>     | <b>Gebühren Klärschlamm</b><br>Die Verträge für die Klärschlammabfuhr sind seit dem 01.01.2021 ausgelaufen. Es ist daher zeitnah die Klärschlammabfuhr durch eine Ausschreibung in den Wettbewerb zu stellen.  |  | x | x |  |

\* F=Feststellung / E=Empfehlung



**Stellungnahme**  
zum Bericht über die überörtliche Prüfung 2024

|      |          |   |  |   |   |  |
|------|----------|---|--|---|---|--|
|      | <b>E</b> | <p>Da die Aufgabe der dezentralen Abwasserbeseitigung (Klärschlammabfuhr aus Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben) seitens der Gemeinde <b>Schacht-Audorf</b> nicht auf das Amt Eiderkanal übertragen worden ist, erfolgt hier eine einzelne Ausschreibung.</p> <p>Aufgrund der wenigen Entleerungen führt dies häufig zu für den Gebührenschuldner kostenintensiveren Bedarfsabfuhr. Durch eine Aufgabenübertragung auf das Amt Eiderkanal könnten auch Entleerungen in der Gemeinde <b>Schacht-Audorf</b> vermehrt über einen Abfuhrplan und somit für den Gebührenschuldner kostengünstiger als Regelabfuhr, erfolgen. Zudem würden wertvolle Ressourcen gebündelt, da lediglich ein Ausschreibungsverfahren erforderlich wäre.</p> |  | x | x |  |
| 7.15 | <b>F</b> | <p><b>Gebühren Freiwillige Feuerwehren</b></p> <p>Für keine Gemeinde liegt eine aktuelle Gebührenkalkulation vor, die nicht den zulässigen Kalkulationszeitraum von 3 Jahren überschritten hat. Die Gebührensätze sind neu zu kalkulieren.</p>  |  |   | x |  |

\* F=Feststellung / E=Empfehlung

**Stellungnahme**  
zum Bericht über die überörtliche Prüfung 2024

|  |          |  |  |  |   |   |
|--|----------|--|--|--|---|---|
|  | <b>F</b> | Die Gemeinde kann zwar grds. entscheiden, ob sie für die Feuerwehreinsätze Gebühren erheben will. Wenn sie sich jedoch mit einer Satzung für die Erhebung von Gebühren ausgesprochen hat, ist sie an diese Regelungen gebunden. Die Leistungsbescheide sind künftig entsprechend der Gebührensatzung nach Stundensätzen, bzw. nach angebrochenen Stunden oder halben Stunden zu veranlagern. |  |  | x |   |
|  | <b>E</b> | Für die künftigen Kalkulationen wird empfohlen, einschlägige Fortbildungen zu nutzen.  |  |  | x |   |
| <b><u>8. Beschaffungen, Bauwesen, Energielieferung</u></b> |          |  |  |  |   |   |
| 8.1  | <b>F</b> | <b>Dienstanweisung Vergabe</b><br>Die Dienstanweisung Vergabe ist stark veraltet und bedarf einer Aktualisierung. Es wird derzeit auf nicht mehr geltende Rechtsvorschriften verwiesen (bspw. VOL/A oder VOF). Auch die Wertgrenzen sind nicht auf dem aktuellen Stand.  | Aktuell werden die Wertgrenzen bei Ausschreibungen gem. SHVgVO angewandt |  | X | X |

\* F=Feststellung / E=Empfehlung

**Stellungnahme**  
zum Bericht über die überörtliche Prüfung 2024

|       |          |   |  |   |   |   |
|-------|----------|---|--|---|---|---|
|       | <b>E</b> | <p>Die Dienstanweisung dient der Regelung amts-interner Abläufe und unterstützt die Mitarbeitenden bei der Anwendung von Recht und Gesetz. Eine Erläuterung der rechtlichen Inhalte, insbesondere der Aufzählung aller Grundlagen, ist nicht notwendig.</p> <p>Die aktualisierte Dienstanweisung sollte sich daher auf die Regelung von Arbeitsabläufen beschränken und den Mitarbeitenden ggf. Verweise auf die Quellen der anzuwendenden Rechtsgrundlagen anbieten.</p> | Aktuell werden die Wertgrenzen bei Ausschreibungen gem. SHVgVO angewandt |   | X | X |
| 8.2.1 | <b>F</b> | <p><b>Beschaffungswesen - Vier-Augen-Prinzip</b></p> <p>Im Vergabewesen wird keine aktive Korruptionsprävention betrieben. Vorgänge werden teilweise nicht im Vier-Augen-Prinzip transparent geprüft. Zudem ist der Eingang der Angebote teilweise unklar. Dokumentation und die Einhaltung des Vier-Augen-Prinzips sind sicherzustellen.</p>   |  | X |   | X |

\* F=Feststellung / E=Empfehlung

**Stellungnahme**  
zum Bericht über die überörtliche Prüfung 2024

|       |          |  |   |   |   |   |
|-------|----------|--|---|---|---|---|
|       | <b>E</b> | Es wird empfohlen, dass die Tätigkeit der Überwachung von Angebotseingängen sowie deren Eröffnung an zwei Stellen im Stellenplan geknüpft wird. Voraussetzung dafür ist, dass die Stellen nur minimalen, am besten keinen, eigenen Bedarf an einer Durchführung von Vergabeverfahren oder der Auftragserteilung haben oder anderweitig projektinvolviert sind. Für diese Funktion eignen sich beispielsweise Vorzimmerkräfte, Mitarbeitende des Ordnungsamtes oder Standesbeamte, sofern dies die alleinige Stellenfunktion darstellt. | Erfolgt durch die Zentrale oder dem Finanzbereich | X |   | X |
| 8.2.2 | <b>F</b> | <b>Beschaffungswesen - Auszüge aus dem Bundeswettbewerbsregister</b><br>Hier ist den zuständigen Mitarbeitenden umgehend ein Zugang einzurichten. Zukünftig ist sicherzustellen, dass ab einem Auftragswert von 30.000 € netto vor der Vergabeentscheidung ein Auszug aus dem Bundeswettbewerbsregister beim Bundeskartellamt angefordert und zur Akte genommen wird.  |   |   | X | X |
| 8.2.3 | <b>F</b> | <b>Beschaffungswesen - Bekanntmachung des Zuschlags auf ein Angebot</b><br>Eine Bekanntmachung des Zuschlags findet derzeit nicht statt, obwohl auf der Homepage des Amtes ein entsprechendes Register vorbereitet ist und zur Verfügung steht. Hier ist umgehend eine Regelung zu treffen.  |   |   | X | X |

\* F=Feststellung / E=Empfehlung

**Stellungnahme**  
zum Bericht über die überörtliche Prüfung 2024

|       |          |   |  |  |   |   |
|-------|----------|---|--|--|---|---|
|       | <b>F</b> | Eine Meldung an das Statistische Bundesamt findet derzeit in den meisten Fällen nicht statt. Auch hier ist umgehend eine Regelung zu treffen.   |  |  | X | X |
| 8.2.4 | <b>F</b> | <b>Beschaffungswesen - Feuerwehrbeschaffungen</b><br>Die unter 8.2.2 sowie 8.2.3 genannte Problematik besteht jedoch auch in diesem Bereich.  |  |  | x |   |
| 8.2.6 | <b>E</b> | <b>Beschaffungswesen - Rahmenverträge für Dienstleistungen</b><br>Zur Arbeitserleichterung wird empfohlen, für die Liegenschaften möglichst langfristige Rahmenverträge (bis zu 6 Jahre), auch zum Abruf von Einzelleistungen, zu vereinbaren.<br>Aufgrund der hohen Anzahl der Liegenschaften sollte zudem eine Softwarelösung zum Facility Management geprüft werden. |  |  | x |   |
| 8.2.7 | <b>E</b> | <b>Beschaffungswesen - E-Check</b><br>Es sollte die Möglichkeit langfristigerer Rahmenverträge für alle Liegenschaften überprüft werden.  |  |  | x |   |

\* F=Feststellung / E=Empfehlung

**Stellungnahme**  
zum Bericht über die überörtliche Prüfung 2024

|             |          |   |  |   |   |   |
|-------------|----------|---|--|---|---|---|
| 8.3.1       | <b>F</b> | <b>Bauwesen - Organisation und personelle Situation</b><br>Die Arbeitsbelastung im Fachteam Technik und Liegenschaften ist hoch. Hier wurde bereits vor Ort über Möglichkeiten der Strukturierung und Vereinfachung von Prozessen und Arbeitsabläufen gesprochen. |  |   | X | X |
| 8.3.2<br>a) | <b>E</b> | <b>Bauwesen - Wirtschaftlichkeit und Rechtmäßigkeit - Digitalisierung</b><br>Es sollte eine grundlegende Überprüfung der Bedarfe im Bauwesen stattfinden, um schnellstmöglich eine Arbeitserleichterung zu ermöglichen und sich zukunftsorientiert aufzustellen.  |  | X |   | X |
| b)          | <b>F</b> | <b>Bauwesen - Wirtschaftlichkeit und Rechtmäßigkeit - Planungsleistungen und Bauvorlageberechtigung</b><br>Zur Einreichung von Bauanträgen fehlt aktuell die Baulageberechtigung für die Gebäudeklasse 4 und 5 sowie Sonderbauten gem. LBO SH.                    |  |   |   | X |
|             | <b>E</b> | Hier bedarf es einer Prüfung, ob die Teamleitung eine Berechtigung erhalten kann. Ggf. ist auch eine Lösung mit dem Team Bauverwaltung, Bauleitplanung und Umwelt zu erarbeiten.  |  |   |   | X |

\* F=Feststellung / E=Empfehlung

**Stellungnahme**  
zum Bericht über die überörtliche Prüfung 2024

|    |          |  |  |   |   |   |
|----|----------|--|--|---|---|---|
| c) | <b>F</b> | <p><b>Bauwesen - Wirtschaftlichkeit und Rechtmäßigkeit - Durchführung von Baumaßnahmen</b></p> <p><b>Bauleistungsversicherung</b></p> <p>Es sind immer Bauleistungsversicherungen für die Bauprojekte abzuschließen, um den Bauherren (Amt, Gemeinde oder Schulverband) vor finan-<br/>ziellem Schaden zu bewahren und so die wirtschaftliche und sparsame Verwendung von Haushaltsmitteln zu gewährleisten.</p> |  | X |   | X |
|    | <b>E</b> | <p><b>Prüfung externer Architekten- und Ingenieurleistungen</b></p> <p>Es sollten immer eigens erstellte Musterverträge verwendet werden, um den individuellen Bedürfnissen der Verwaltung als öffentlichem Auftraggeber gerecht zu werden.</p>  |  | X |   | X |
|    | <b>E</b> | <p>Im Zuge der Standardisierung von Arbeitsabläufen sollte ein Controlling von freiberuflich Tätigen ausgearbeitet werden. Hier ist vor allem die Abnahme der Architekten- und Ingenieurleistungen gem. Leistungsphasen der HOAI sicherzustellen.</p>  |  |   | X | X |

\* F=Feststellung / E=Empfehlung

**Stellungnahme**  
zum Bericht über die überörtliche Prüfung 2024

|  |          |   |  |   |   |   |
|--|----------|---|--|---|---|---|
| 8.3.3  | <b>E</b> | <p><b>Bauwesen - Berichtsfeststellungen 2016</b></p> <p>Aufgrund des gravierenden Personalwechsels wird empfohlen, die Feststellungen dieses Prüfberichtes in Verbindung mit denen des Berichtes von 2016 gemeinsam zu überprüfen. So kann effektiv und kurzfristig eine Verbesserung und Standardisierung erarbeitet werden.</p>   |  |   |   | X |
| <b><u>9. Informationstechnik und Datenschutz</u></b> |          |   |  |   |   |   |
| 9.2  | <b>F</b> | <p><b>Personal und Organisation</b></p> <p>Die personelle Ausstattung im IT-Bereich ist mit Blick auf die bestehenden und absehbaren Herausforderungen für eine kommunale Verwaltung der Größenordnung des Amtes Eiderkanal unzureichend. Es besteht akuter Handlungsbedarf. Mit Blick auf den in diesem Bereich bestehenden Fachkräftemangel kann nicht erwartet werden, dass die Lösung in einer kurzfristigen Aufstockung des Fachpersonals bestehen könnte. Die bereits angestellten Überlegungen, eine professionelle externe Stelle zu beauftragen, sollten deshalb zügig abgeschlossen und umgesetzt werden. Hierzu bedarf es klarer Vorstellungen über die Notwendigkeiten und Prioritäten der Weiterentwicklung der IKT des Amtes.</p> |  | x | x |   |

\* F=Feststellung / E=Empfehlung



**Stellungnahme**  
zum Bericht über die überörtliche Prüfung 2024

|     |          |   |   |   |  |
|-----|----------|---|---|---|--|
| 9.3 | <b>F</b> | <p><b>IT-Sicherheit</b></p> <p>Im Amt Eiderkanal sind zum Beispiel die Vorgaben für ein sicheres Passwort nicht ausreichend erfüllt. Zum Schutz der IT-Infrastruktur sind neue Regelungen zur Nutzung sicherer Passwörter zu erlassen. Zudem wird zur Steigerung der Sicherheit, insbesondere bei der Arbeit vom Heimarbeitsplatz die Einführung einer Zwei-Faktor-Authentisierung dringend empfohlen, die mehr Sicherheit für Geräte und Daten bietet.</p> <p>Das IT-Sicherheitsmanagement sollte für die Beauftragung eines externen Dienstleisters einer der maßgeblichen Punkte sein.</p> | x |   |  |
| 9.4 | <b>E</b> | <p><b>IT-Strategie</b></p> <p>Es wird dazu geraten, eine IT-Strategie zu erarbeiten und damit die notwendigen Vorgaben für einen externen Dienstleister (z. B. durch die Erhöhung der Serverkapazitäten) sowie die eigenen Mitarbeitenden zu machen. Die Strategie sollte kontinuierlich und regelmäßig fortgeschrieben werden.</p>   | x | x |  |
| 9.5 | <b>E</b> | <p><b>Datenschutz</b></p> <p>Neben der Reaktion auf datenschutzrelevante Fragen und Sachverhalte sollte auch die Prävention und Sensibilisierung aller Datennutzer in den Fokus genommen werden. Hierzu bedarf es einer klaren Struktur und Verantwortung vor Ort.</p>  | x | x |  |

\* F=Feststellung / E=Empfehlung

Amt Eiderkanal

**Stellungnahme**  
zum Bericht über die überörtliche Prüfung 2024

---

Ort, Datum

Hans-Georg Volquardts  
Amtsvorsteher

\* F=Feststellung / E=Empfehlung